

Frühkindliche Bildung – ein Kinderrecht

**Eine Betrachtung der rechtlichen und pädagogischen
Dimensionen**

- Definition von "Rechtssubjekt" in Bezug auf Kinder
- Wichtigkeit der Anerkennung von Kindern als eigenständige Rechtsträger in der frühkindlichen Bildung

I. Ein "Rechtssubjekt" bezieht sich auf eine Person oder eine Gruppe von Personen, die Träger von Rechten und Pflichten im rechtlichen Sinne sind. In Bezug auf Kinder bezeichnet der Begriff "Rechtssubjekt" die rechtliche Anerkennung von Kindern als eigenständige Individuen, die bestimmte Rechte und Pflichten gemäß den geltenden Gesetzen haben. Dies umfasst beispielsweise das Recht auf Schutz, Bildung, Gesundheitsversorgung und angemessene Lebensbedingungen.

Dabei spielt es erst einmal gar keine Rolle, ob sie diese Rechte als juristische Person auch selber einklagen können oder dafür einen Rechtsbeistand benötigen. Bei Minderjährigen sind das in den allermeisten Fällen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Im Falle, dass die Kinder jedoch gegen die Erziehungsberechtigten klagen, kann ihnen jedoch nach bundesdeutschem Recht ein „externer“ Rechtsbeistand gestellt werden.

Wichtig ist weiterhin, dass bestimmte völkerrechtliche Rechte gar nicht individuell eingeklagt werden können. Dazu kommen wir später.

II. Die Anerkennung von Kindern als eigenständige Rechtssubjekte ist auch pädagogisch von entscheidender Bedeutung für die frühkindliche Bildung, aus mehreren Gründen:



1. ****Würde und Respekt****: Die Anerkennung der Kinder als eigenständige Rechtssubjekte respektiert ihre Würde und Persönlichkeit. Es zeigt, dass ihre Meinungen, Bedürfnisse und Gefühle ernst genommen werden.
2. ****Partizipation und Selbstbestimmung****: Durch die Anerkennung als Rechtssubjekte erhalten Kinder die Möglichkeit, an Entscheidungsprozessen in ihrer Bildungseinrichtung teilzunehmen und ihre eigenen Interessen und Präferenzen auszudrücken. Dies fördert ihre Selbstbestimmung und Eigenverantwortung.
3. ****Entwicklung sozialer Kompetenzen****: Wenn Kinder als Rechtssubjekte anerkannt werden, lernen sie, ihre eigenen Rechte zu verstehen und die Rechte anderer zu respektieren. Dies fördert die Entwicklung sozialer Kompetenzen wie Empathie, Konfliktlösung und Zusammenarbeit.
4. ****Gerechtigkeit und Chancengleichheit****: Die Anerkennung von Kindern als Rechtssubjekte trägt zur Schaffung eines gerechten und inklusiven Bildungssystems bei, in dem alle Kinder unabhängig von ihrer Herkunft oder ihren individuellen Merkmalen gleiche Rechte und Chancen haben.
5. ****Qualität der Bildung****: Indem Kinder als eigenständige Rechtssubjekte anerkannt werden, wird die Qualität der frühkindlichen Bildung verbessert, da pädagogische Praktiken darauf ausgerichtet sind, ihre individuellen Bedürfnisse und Potenziale zu fördern.

Insgesamt kann die Anerkennung von Kindern als eigenständige Rechtssubjekte dazu beitragen, eine positive Lernumgebung zu schaffen, die ihre ganzheitliche Entwicklung unterstützt und langfristig zu einer gerechteren und inklusiveren Gesellschaft führt.

Dies ist wichtig, da sich viele der politischen Debatten alleinig - zugespitzt formuliert - von einem elterlichen Recht auf Betreuung während der Arbeitszeit drehen. Das Recht des Kindes bleibt außen vor.

Historischer Kontext

ver.di

- Entwicklung der Rechtsstellung von Kindern in der Geschichte
- Bedeutende Meilensteine in der Anerkennung von Kinderrechten

I. Die Entwicklung der Rechtsstellung von Kindern in der Geschichte kann durch mehrere Meilensteine charakterisiert werden:

1. **Antike Zivilisationen:** In vielen antiken Gesellschaften hatten Kinder wenig bis gar keine Rechte und waren oft das Eigentum ihrer Eltern oder der Gemeinschaft.
2. **Mittelalter:** Kinderrechte waren weitgehend nicht existent, und Kinder wurden oft als Arbeitskräfte betrachtet und hatten wenig Mitspracherecht in Angelegenheiten, die sie betrafen.
3. **Aufklärung:** Die Ideen der Aufklärung brachten eine allmähliche Veränderung in der Wahrnehmung von Kindern mit sich. Die Notwendigkeit, die Rechte und Bedürfnisse von Kindern zu berücksichtigen, wurde zunehmend anerkannt.
4. **19. Jahrhundert:** Mit dem Aufkommen der Industrialisierung und der damit verbundenen Kinderarbeit wuchs das Bewusstsein für die Missstände und die Notwendigkeit von Kinderschutzgesetzen.
5. **20. Jahrhundert:** Die Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention (1989) markierte einen bedeutenden Wendepunkt. Diese Konvention definierte Kinder als eigene Rechtssubjekte mit spezifischen Rechten, darunter das Recht auf Schutz, Bildung, Gesundheit und Beteiligung.
6. **Moderne Zeit:** In vielen Ländern wurden Gesetze und Programme eingeführt, um die Rechte von Kindern zu stärken und sie vor Ausbeutung, Vernachlässigung und Missbrauch zu schützen. Die Bedeutung der Beteiligung von Kindern an Entscheidungsprozessen und die Förderung ihrer Selbstbestimmung werden zunehmend anerkannt.

Diese Entwicklung zeigt eine zunehmende Anerkennung der Rechte und des Schutzes von Kindern in der Gesellschaft und in der rechtlichen Ordnung.

Historischer Kontext

ver.di

Einige bedeutende Meilensteine in der Anerkennung von Kinderrechten sind:

1. **Genfer Deklaration von 1924:** Diese Deklaration war eine der ersten internationalen Vereinbarungen, die die Rechte von Kindern anerkannte und betonte die Bedeutung des Schutzes und der Fürsorge für Kinder.
2. **Internationale Arbeitsorganisation (ILO):** Die ILO hat auf gewerkschaftlichen Druck verschiedene Übereinkommen verabschiedet, die sich mit Kinderarbeit befassen und den Schutz von Kindern vor Ausbeutung, Zwangsarbeit und gefährlichen Arbeiten fördern.
3. **UN-Deklaration der Rechte des Kindes von 1959:** Diese Deklaration legte grundlegende Rechte von Kindern fest, darunter das Recht auf Bildung, Spiel und Freizeit, sowie das Recht auf Schutz vor Diskriminierung, Misshandlung und Ausbeutung.
4. **UN-Kinderrechtskonvention (1989):** Dieses internationale Abkommen definiert Kinder als eigenständige Rechtssubjekte mit spezifischen Rechten. Dazu gehören das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung, das Recht auf Beteiligung und das Recht auf Schutz vor Diskriminierung, Misshandlung und Vernachlässigung.
5. **Optionales Protokoll zur UN-Kinderrechtskonvention über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (2000):** Dieses Protokoll legt fest, dass Kinder unter 18 Jahren nicht zwangsweise in bewaffnete Konflikte eingezogen werden dürfen.
6. **Optionales Protokoll zur UN-Kinderrechtskonvention über den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie (2000):** Dieses Protokoll verbietet den Handel mit Kindern, die Kinderprostitution und die Herstellung von Kinderpornografie.

Diese Meilensteine haben dazu beigetragen, die Rechte von Kindern auf internationaler Ebene anzuerkennen und zu stärken und den Schutz von Kindern weltweit zu verbessern.

Internationale Rechtsgrundlagen

ver.di

- Beispiele: UN-Kinderrechtskonvention, UNESCO-Deklaration über frühkindliche Bildung

Die UN-Kinderrechtskonvention (CRC) von 1989 ist ein wegweisendes internationales Abkommen, das die Rechte von Kindern festlegt. Einige der wichtigsten Kinderrechte gemäß der CRC sind:

1. **Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung:** Kinder haben das Recht auf Leben und Überleben sowie auf ihre physische, geistige, moralische, soziale und emotionale Entwicklung.
2. **Recht auf Nichtdiskriminierung:** Kinder haben das Recht, ohne Diskriminierung jeglicher Art behandelt zu werden, unabhängig von ihrer Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Sprache, politischen oder sonstigen Meinung, nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, Vermögen, Behinderung, Geburt oder sonstigem Status.
3. **Recht auf Beteiligung:** Kinder haben das Recht, ihre Meinung frei zu äußern und in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, gehört zu werden. Dies schließt das Recht auf freie Meinungsäußerung, Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit ein.
4. **Recht auf Schutz:** Kinder haben das Recht auf Schutz vor physischer und emotionaler Gewalt, Vernachlässigung, Ausbeutung und Misshandlung.
5. **Recht auf Bildung:** Kinder haben das Recht auf Zugang zu Bildung und die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten und Talente voll zu entwickeln.
6. **Recht auf Gesundheit:** Kinder haben das Recht auf das bestmögliche Gesundheitsniveau und Zugang zu Gesundheitsdiensten und -versorgung.
7. **Recht auf Spiel und Freizeit:** Kinder haben das Recht, zu spielen, sich zu erholen und an kulturellen und künstlerischen Aktivitäten teilzunehmen.
8. **Recht auf Familienleben:** Kinder haben das Recht, bei ihren Eltern aufzuwachsen und in einer familiären Umgebung aufgenommen zu werden, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

Diese und weitere Rechte sind in der UN-Kinderrechtskonvention festgelegt und sollen sicherstellen, dass Kinder weltweit geschützt werden und ihre Entwicklung in einer unterstützenden Umgebung ermöglicht wird.

Gesundheit,
Soziale Dienste, Bildung
und Wissenschaft

Die Resolution der 69. Hauptversammlung der Deutschen UNESCO-Kommission, Brühl, 26. Juni 2009 bekräftigt unter dem Titel „Frühkindliche Bildung inklusiv gestalten: Chancengleichheit und Qualität sichern“ die Bedeutung der frühkindlichen Bildung für die Entwicklung von Kindern und legt verschiedene Grundsätze und Richtlinien fest, die die Rechte von Kindern in diesem Bereich unterstützen. Einige dieser Grundsätze beziehen sich auf Kinderrechte wie folgt:

1. **Recht auf Bildung und Entwicklung:** Die UNESCO-Declaration betont das **Recht jedes Kindes auf hochwertige frühkindliche Bildung** und Betreuung, die seine ganzheitliche Entwicklung fördert.
2. **Recht auf Beteiligung und Mitsprache:** Die Erklärung betont die Bedeutung der **Einbeziehung von Kindern in den Bildungsprozess** und fordert, dass ihre Stimmen gehört und ihre Interessen berücksichtigt werden.
3. **Recht auf Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung:** Die Erklärung fordert die **Beseitigung von Barrieren für den Zugang zur frühkindlichen Bildung** und Betreuung und betont die Bedeutung von Programmen, die die Bedürfnisse aller Kinder, einschließlich benachteiligter und marginalisierter Gruppen, berücksichtigen.
4. **Recht auf eine sichere und unterstützende Umgebung:** Die Erklärung unterstreicht die Bedeutung von Umgebungen, die sicher, gesundheitsfördernd, unterstützend und anregend sind, um die Entwicklung und das Wohlbefinden von Kindern zu fördern.
5. **Recht auf Anerkennung der kulturellen Identität:** Die UNESCO-Resolution betont die Bedeutung der Anerkennung und Wertschätzung der kulturellen Vielfalt von Kindern und ihrer Familien in der frühkindlichen Bildung.

Durch die Festlegung dieser Grundsätze und Richtlinien unterstützt die UNESCO-Resolution die Umsetzung von Kinderrechten in der frühkindlichen Bildung und Betreuung und trägt dazu bei, dass alle Kinder die bestmöglichen Chancen für ihre Entwicklung erhalten.

- Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen für frühkindliche Bildung in Deutschland
- Kinderrechtsdebatte in Deutschland

I. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für frühkindliche Bildung in Deutschland umfassen:

1. **Grundgesetz (GG):** Allgemeine Bestimmungen zur Bildung und Erziehung fallen unter den Schutz der Grundrechte, insbesondere das Recht auf Bildung.
2. **Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII):** Regelt die Förderung von Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Lebensbereichen, einschließlich der frühkindlichen Bildung und Betreuung.
3. **Kindertagesstättengesetz (KiTaG):** Regelungen zur Organisation, Finanzierung und Qualitätssicherung von Kindertagesstätten auf Landesebene.
4. **Bildungspläne der Bundesländer:** Definieren die Bildungsziele und pädagogischen Grundsätze für die frühkindliche Bildung.
5. **Landesrechtliche Grundlagen für Kitas:** Enthalten Vorschriften zu Personalvorgaben, Raumausstattung, Hygiene- und Sicherheitsstandards.

II. Seit einigen Jahren fordern Kinder- und Jugendverbände, Fachverbände und die Grünen und die SPD die Verankerung der Kinderrechte ins Grundgesetz. Insbesondere die CDU ist gegen die Verfassungsänderung. Die Argumente sind wie folgt:

Dafür:

1. **Betonung der Bedeutung von Kinderrechten:** Hervorhebung der Bedeutung der Rechte von Kindern und **Kindern als eigenständige Rechtssubjekte**. Die Kinderrechte wären dann individuell einklagbar.
2. **Rechtliche Klarheit und Bindungswirkung:** Verfassungsmäßige Verankerung würde eine klarere rechtliche Grundlage für den Schutz und die Förderung der Rechte von Kindern schaffen und ihre Bindungswirkung erhöhen.
3. **Umsetzung internationaler Verpflichtungen:** Deutschland als Unterzeichner der UN-Kinderrechtskonvention könnte durch die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz seine Verpflichtungen auf internationaler Ebene stärker verankern und sichtbarer machen.
4. **Stärkung des Kinderschutzes:** Explizite Aufnahme von Kinderrechten im Grundgesetz würde den Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Gewalt und Diskriminierung stärken.
- 1.

Dagegen:

1. **Zuständigkeiten der Länder:** Einige Kritiker argumentieren, dass Kinderrechte bereits durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie die Gesetzgebung der Bundesländer ausreichend geschützt sind und eine Verankerung im Grundgesetz unnötig ist.
2. **Gefahr der Überforderung des Staates:** Befürchtung, dass eine Verfassungsänderung zu einer Überlastung des Staates führen könnte, indem sie zu neuen rechtlichen Ansprüchen und Verpflichtungen führt, die möglicherweise nicht ausreichend finanziert oder umgesetzt werden können.
3. **Einmischung in elterliche Rechte:** Bedenken, dass eine explizite Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz das Verhältnis zwischen staatlichem Schutz und elterlicher Verantwortung möglicherweise neu definieren könnte und die Rolle der Eltern in Frage stellt.

Gemeinsame Interessen von Kindern und Beschäftigten in der frühkindlichen Bildung

ver.di

Die gemeinsamen Interessen von Kindern und Beschäftigten in der frühkindlichen Bildung umfassen:

1. **Qualitative Bildung und Betreuung:** Beide Gruppen haben ein Interesse an einer hochwertigen Bildung und Betreuung, die die individuellen Bedürfnisse und Entwicklungspotenziale der Kinder berücksichtigt und fördert.
2. **Sichere und anregende Umgebung:** Kinder und Beschäftigte haben ein gemeinsames Interesse an einer sicheren, gesunden und anregenden Umgebung in der Einrichtung, die das Wohlbefinden und die Lernbereitschaft der Kinder unterstützt.
3. **Respektvolles Miteinander:** Sowohl Kinder als auch Beschäftigte profitieren von einem respektvollen und wertschätzenden Miteinander, das auf gegenseitigem Vertrauen, Unterstützung und Zusammenarbeit basiert.
4. **Chancengleichheit und Teilhabe:** Kinder und Beschäftigte streben gemeinsam nach Chancengleichheit und Teilhabe für alle Kinder, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, ethnischen Zugehörigkeit oder individuellen Fähigkeiten.
5. **Berufliche Zufriedenheit und Anerkennung:** Beschäftigte in der frühkindlichen Bildung haben ein Interesse an angemessenen Arbeitsbedingungen, Anerkennung ihrer Arbeit und beruflicher Weiterentwicklung, was sich positiv auf ihre Motivation und Leistung auswirkt und somit auch den Kindern zugutekommt.
6. **Ganzheitliche Entwicklung:** Kinder und Beschäftigte streben gemeinsam nach einer ganzheitlichen Entwicklung, die kognitive, emotionale, soziale und körperliche Aspekte umfasst und das Fundament für lebenslanges Lernen legt.

Mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der frühkindlichen Bildung im Sinne von Kindern und Beschäftigten

ver.di

1. **Erhöhung der Personalausstattung:** Sicherstellung eines angemessenen Betreuungsschlüssels, um eine individuelle Betreuung und Förderung jedes Kindes zu gewährleisten und die Arbeitsbelastung der Beschäftigten zu verringern.
2. **Fort- und Weiterbildung:** Bereitstellung von regelmäßigen Fort- und Weiterbildungsangeboten sowie entsprechende Freistellungen für das pädagogische Personal, um ihre Fachkompetenz zu stärken und sie bei der Umsetzung aktueller pädagogischer Konzepte und Methoden zu unterstützen.
3. **Anerkennung und Wertschätzung:** Schaffen von Rahmenbedingungen, die die Anerkennung und Wertschätzung der Arbeit in der frühkindlichen Bildung fördern, z. B. durch angemessene Vergütung, berufliche Aufstiegs-möglichkeiten und öffentliche Anerkennung.
4. **Verbesserung der Arbeitsbedingungen:** Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, wie z. B. Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit, flexible Arbeitszeitmodelle und Unterstützung bei der Bewältigung von Belastungen im Arbeitsalltag wie z.B. Supervision und Entlastungszeiten.
5. **Partizipation und Mitbestimmung:** Einbindung von Kindern, Eltern und Beschäftigten in Entscheidungsprozesse und Gestaltungsmöglichkeiten in der Einrichtung, bei sie betreffenden Entscheidungen der Träger, um ihre Interessen und Bedürfnisse angemessen zu berücksichtigen und ein gemeinsames Verantwortungsgefühl zu fördern.
6. **Förderung der Vielfalt:** Schaffen einer inklusiven und interkulturellen Lernumgebung, die die Vielfalt der Kinder und ihrer Familien widerspiegelt und allen Kindern die Möglichkeit bietet, sich gleichberechtigt zu entwickeln und zu entfalten.
7. **Forschung und Evaluation:** Förderung von Forschung und Evaluation in der frühkindlichen Bildung, um evidenzbasierte Praxis zu unterstützen, innovative Ansätze zu identifizieren und kontinuierlich die Qualität der Bildungsangebote zu verbessern.

Zusammenfassung

ver.di

Kinder haben ein Recht auf qualitative hochwertige, barriere- und diskriminierungsfreie frühkindliche Bildung. Dieses deckt sich mit den fachlichen Ansprüchen des pädagogischen Personals.

Wer Kinderrechte stärkt, stärkt die frühkindliche Bildung. Verbesserungen wie zum Beispiel eine bessere Personalausstattung kommen beiden zugute, den Kindern und Beschäftigten.

In diesem Sinne sollten alle Beteiligten zusammenarbeiten.

Köln, den 22./23. Februar 2024

Uwe Ostendorff

(uwe.ostendorff@ver.di)

<https://gesundheit-soziales-bildung.verdi.de/mein-arbeitsplatz/sozial-und-erziehungsdienst/++co++c978b334-ca57-11ee-852c-8711361a339a>

Gesundheit,
Soziale Dienste, Bildung
und Wissenschaft